

ZH_OBERGERICHT SB030029 vom 12. Mai 2004

ZH Obergericht, 2004-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB030029

FR: ZH_OBERGERICHT SB030029 du 12 mai 2004

IT: ZH_OBERGERICHT SB030029 del 12 maggio 2004

Erwägungen

E. 1

Der Angeklagte ist schuldig der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB.

E. 2

Der Angeklagte wird bestraft mit sechs Monaten Gefängnis.

E. 3

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre angesetzt.

E. 4

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte grundsätzlich verpflichtet ist, der Geschädigten I. S. eine Genugtuung zu bezahlen. Im Quantitativ wird das Genugtuungsbegehren der Geschädigten auf den Zivilweg verwiesen.

E. 5

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 800.--.

E. 6

April 2000 gab er zu Protokoll, die Geschädigte vor dem Caviar House auf ihr Problem angesprochen zu haben, da er bereits gewusst habe, dass sie wegen ihres Problems das Gespräch mit ihm gesucht habe (Prot. I S. 7). Damit steht aber fest, dass der Angeklagte anlässlich der polizeilichen Befragung, als er angab, die Geschädigte habe ihm vor dem Caviar House gesagt, dass sie Probleme habe und ob er ihr helfen könne, gewusst hat, dass diese Schilderung nicht stimmt,

- 17 - weshalb sich die Vermutung aufdrängt, er habe seinen Besuch im Frauenraum verschweigen wollen. h) Zutreffend ist der Einwand des Verteidigers, dass der Angeklagte tatsächlich nicht erst vor Vorinstanz, sondern bereits anlässlich der bezirksanwaltschaftlichen Einvernahme vom 18. August 1999 zu Protokoll gab, dass ihm die Geschädigte, nachdem er kurz in den Schlafkojen nach dem schwarzen Mann gesucht habe, im Raum aus der Richtung Türe entgegengekommen sei (Urk. 2/2 S. 8), mithin diesbezüglich keine erst anlässlich der Hauptverhandlung vorgebrachte neue Version der Geschehnisse vorliegt. i) Weiter verlangt die Verteidigung die Einvernahme des Arbeitskollegen G., der bestätigen könnte, dass man damals einzeln nach einer Gruppe von Chinesen gesucht habe und dass es möglich gewesen sei, dass der Angeklagte dabei auch den Frauenaufenthaltsraum betreten haben könnte. Die Verteidigung stellt sich auf den Standpunkt, dass der erste Besuch des Angeklagten im Frauenaufenthaltsraum während der Dienstzeit des Beamten G. am späten Nachmittag oder am frühen Abend stattgefunden habe und leitet daraus ab,

die Aussage der Geschädigten, sie habe sich fünf Minuten nach dem Weggang des Angeklagten ins Büro des Fachdienstes begeben, daher nicht zutreffen könne (Urk. 97 S. 11). Diesbezüglich ist vorab festzuhalten, dass sich der Angeklagte in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich nicht festlegen wollte (Urk. 2/2 S. 3; Urk. 2/3 S. 4). Aus seiner Darstellung in der bezirksanwaltschaftlichen Einvernahme vom 18. August 1999 ergibt sich nun aber klar, dass er den Frauenaufenthaltsraum nach 19.00 Uhr betreten hat. In Urk. 2/2 führte er aus: "Bei mir war bis um 19.00 Uhr mein Kollege G..." (a.a.O. S. 2). "An diesem Wochenende war es konkret so, das eine Gruppe Chinesen aus Albanien erwartet wurde. Diese Arbeit machte ich noch zusammen mit Herr[n] G.. Die Chinesen stellten sich als Albaner heraus. Nachdem Herr G. gegangen war, war ich frei, selber Kontrollen z.B. im Transit vorzunehmen." ... "Auf meinem Kontrollgang ging ich dann auch in den Aufenthaltsraum für Frauen, ..." (a.a.O. S. 3). Doch selbst wenn man davon ausgeht, der Angeklagte habe den Raum vorher, während der Suche nach den Chinesen betreten, würde sich eine Einvernahme von G. erübrigen, da dieser nichts Relevantes über die

- 18 - Tätigkeit des Angeklagten aussagen könnte, da die beiden Beamten ja - wie der Angeklagte ausführen liess (Urk. 97 S. 11) -, getrennt nach den Chinesen suchten. Die Aussage der Geschädigten, sie habe noch fünf Minuten gewartet und darauf einen Jungen im Nebenzimmer nach dem Büro der Polizei gefragt (Urk. 3/1 S. 2), ist somit nicht widerlegt. Dass sie einiges länger als fünf Minuten bis zum Eintreffen im Büro des Angeklagten brauchte, ist offensichtlich, machte sie sich doch erst nach fünf Minuten auf den Weg, überhaupt den Jungen anzusprechen. Der Angeklagte hatte somit ohne weiteres Zeit für einen Abstecher ins Gruppenchef Büro. k) Der Verteidiger argumentiert sodann, dass die Aussagen der Geschädigten und R.s insofern nicht übereinstimmen, als die Geschädigte behauptet habe, der Angeklagte sei im Korridor gestanden, welcher zu seinem Büro führe und habe in alle Richtungen geschaut. R. habe demgegenüber ausgesagt, sie seien beim Café des Terminal B angekommen. Die Geschädigte habe herumgeschaut, habe aber den Polizeibeamten nicht gesehen (Urk. 97 S. 13). Bei genauer Analyse der beiden Aussagen liegt kein Widerspruch vor. Der Zeuge R. schilderte in beiden Einvernahmen, wie er sich in den Raucherbereich gesetzt und die Flugzeuge beobachtet habe, während die Geschädigte im Nicht-raucherbereich vor dem Restaurant auf den Polizisten gewartet habe. Er habe die Flugzeuge beobachtet und sei abwesend gewesen. Als er ca. 15 Minuten später nach der Geschädigten geschaut habe, sei diese nicht mehr bei der Sitzgruppe gewesen (Urk. 4/1 S. 2; Urk. 4/2 S. 4). Was die Geschädigte in der genannten Viertelstunde gemacht hat, entzog sich somit seiner Kenntnis. Die Geschädigte beschrieb nun aber in ihrer Einvernahme offensichtlich die von R. nicht beobachtete Zeit, was auch im Umstand ersichtlich ist, dass sie bei der Schilderung der an den sexuellen Übergriff anschliessenden Ereignisse aussagte, der Junge, welcher ihr das Büro gezeigt habe, sei immer noch bei der Sitzgruppe gewesen (Urk. 3/1 S. 4). l) Der Verteidiger weist weiter darauf hin, dass es für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von belastenden Aussagen doch nicht bedeutungslos sein könne, dass die Geschädigte wenige Tage zuvor im Asylverfahren lauter Lügen erzählt

- 19 - hatte. Sie habe offensichtlich ein grosses Interesse gehabt, ihren Aufenthalt im Transit zu verlängern, bis ihr die Flucht gelingen würde (Urk. 97 S. 17). Tatsächlich ist es nicht bedeutungslos, wenn eine Belastungsperson in einem andern Verfahren lügt, sondern ermahnt zu besonders kritischer Würdigung ihrer aktuellen Aussagen. Dennoch ist wesentlich, dass die Zielsetzung im Asylverfahren - wie die Vorinstanz zu Recht festhält - eine andere ist als im Strafverfahren. Während es im Asylverfahren darum geht, zu prüfen,

ob der Gesuchstellerin Asyl in der Schweiz gewährt werden soll, wird das Strafverfahren im öffentlichen Interesse durchgeführt. Das Interesse der Geschädigten am Strafverfahren beschränkt sich dabei, abgesehen von dem im öffentlichen Interesse aufgehenden Wunsch, den Täter der Bestrafung zuzuführen, auf den finanziellen Ausgleich des erlittenen Schadens (Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, N 81 f, 513). Das Eigeninteresse ist im Asylverfahren erheblicher. Dass die Geschädigte noch weitergehende, verfahrensfremde Interessen an der Einleitung eines Strafverfahrens gehabt haben soll, erweist sich - wie die Staatsanwaltschaft zu Recht ausführt (Urk. 101 S. 5) - als unbegründet. Da die Geschädigte den Entscheid des Bundesamtes vom 30. Juli 1999 sowie der gleichzeitig verfügte Entzug der aufschiebenden Wirkung eines allfälligen Rekurses anfechten liess (Urk. 5/1 S. 3; 5/7 S. 3; 12/9), brauchte sie bis zum genannten Entscheid vernünftigerweise nicht mit der Ausschaffung zu rechnen. m) Weiter hegt die Verteidigung den Verdacht, dass die Geschädigte bereits in der Schweiz oder in Belgien bezüglich ihres Geburtsdatums falsche Angaben gemacht habe und auch gegenüber den belgischen Behörden gelogen habe. Es seien auf dem Rechtshilfeweg ein Vorstrafenbericht und Leumundsbericht einzuholen und die entsprechenden Abklärungen zu tätigen (Urk. 97 S. 19). Angesichts dessen, dass es sich bei den divergierenden Geburtsdaten auch nur um ein Versehen handeln kann, der in der Meldung von Interpol Brüssel vom 23. Februar 2002 enthaltende Hinweis auf polizeiliche Nachforschungen zur Person der Geschädigten (Urk. 60 F) nicht zwingend auf ein Strafverfahren schliessen lässt und die Geschädigte als Opfer und nicht als Täterin in das vorliegende Verfahren involviert ist, ist von den beantragten Weiterungen abzusehen.

- 20 - n) Der Verteidiger stellt sich erneut auf den Standpunkt, dass dem Angeklagten von der Geschädigten eine Falle gestellt worden sei (Urk. 97 S. 18). Diese Argumentation ist gänzlich unbehelflich und die Vorinstanz hat sich bereits umfassend dazu geäußert (Urk. 47 S. 19). Hinzuweisen ist zur Verdeutlichung einzig auf den entscheidenden Widerspruch, dass die Geschädigte nicht gewusst haben soll, dass der Angeklagte sie im Frauenaufenthaltsraum aufsuchen will (vgl. Prot. II S. 15) und einfach die Situation ausgenützt und die Türe abgeschlossen habe, um ihn in ein schlechtes Licht zu rücken, aber vorgängig sowohl A. W. als auch W. R. darüber informiert hat, dass der Angeklagte ihr angekündigt hat, er werde vorbeikommen. Dieser Widerspruch lässt sich nicht auflösen. Die Spekulation der Verteidigung, die Geschädigte habe einfach vermutet, der Angeklagte komme noch im Frauenaufenthaltsraum vorbei, um mit ihr zu reden (Urk. 97 S. 18), weshalb sie sich an R. und W. gewandt und sich letztlich die beiden Polizisten zu Hilfe geholt habe, und schliesslich, als der Angeklagte tatsächlich vorbeikam, die Türe abgeschlossen habe, um die Behauptung, sie sei sexuell belästigt worden, glaubhafter zu machen, ist an den Haaren herbeigezogen. o) Der Verteidiger verweist erneut auf seine Eingabe vom 31. August 2000, in welcher er Stellung nahm zum Augenschein vom 29. Juni 2000 im Frauenaufenthaltsraum. Im Wesentlichen kritisiert er, die Aussage, der Angeklagte sei "hochgekommen" müsse nicht zwingend heissen, dass er neben der Geschädigten gesessen habe (Urk. 37; Urk. 97 S. 20). Dem ist beizupflichten. Doch angesichts der wenig plausiblen Erklärungsversuche seitens des Angeklagten bzw. der seitens der Verteidigung angestellten Interpretationen der genannten Bewegung (Urk. 37 S. 4), stellen die Aussagen von J. und L. zumindest ein Indiz für die Darstellung der Geschädigten dar. p) Letztlich wendet der Verteidiger ein, das von der Geschädigtenvertreterin eingereichte Schreiben vom 29. Mai 2001 (Urk. 57) dürfe nicht als Beweismittel verwendet werden, da bezweifelt werde, dass dies überhaupt von der Geschä-

- 21 - digten stamme und wenn, sei nicht klar, aufgrund welcher Einflüsse dieser Brief zustande gekommen sei (Urk. 97 S. 20). Da dieses Schreiben für die Beweiswürdigung nicht relevant ist, erübrigen sich Ausführungen dazu. 7.4. Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein eindeutiges und überzeugendes Gesamtbild der Geschehnisse an jenem fraglichen 1. August 1999 entsteht und keine relevanten Zweifel daran bestehen, dass sich der Sachverhalt wie eingeklagt zugetragen hat. II I. Bezüglich der rechtlichen Würdigung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (§ 161 GVG; Urk. 47 S. 22 f.), denen nichts beizufügen ist. IV . Hinsichtlich der Strafzumessung kann vorab auf die grundsätzlich zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (§161 GVG; Urk. 47 S. 23 ff.). Zu ergänzen bleibt lediglich, dass seit der Tatbegehung am 1. August 1999 nun mehr als 4 ½ Jahre vergangen sind. Die relativ lange Verfahrensdauer sowie auch der Umstand, dass sich der Angeklagte seit der Delinquenz wohlverhalten hat (Urk. 102), wirken sich nun aber strafmindernd aus. Aufgrund all dieser Umstände erweist sich eine Reduktion der Strafe als angezeigt und ist der Angeklagte mit fünf Monaten Gefängnis zu bestrafen. V. Bezüglich des bedingten Strafvollzuges ist vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen (Urk. 47 S. 25 f.; § 161 GVG). Der Vollzug der

- 22 - Freiheitsstrafe ist somit aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen. VI. Hinsichtlich der Genugtuung ist vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 47 S. 26 f.; § 161 GVG). Der Vorinstanz ist insbesondere beizupflichten, dass die konkreten längerfristigen Auswirkungen der Straftat auf die Persönlichkeit der Geschädigten gänzlich unbekannt sind. Diesbezügliche Erhebungen, insbesondere auch das von der Geschädigtenvertreterin anlässlich der ersten Berufungsverhandlung eingereichte Schreiben vom 29. Mai 2001 (Urk. 57) betreffend, sind infolge des unbekanntes Aufenthaltes der Geschädigten nicht möglich. Es ist somit festzustellen, dass der Angeklagte grundsätzlich zu verpflichten ist, der Geschädigten I. S. eine Genugtuung zu bezahlen. Im Quantitativ ist das Genugtuungsbegehren der Geschädigten auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses zu verweisen. VII. 1. Das vorinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 5 und 6) ist - unter Hinweis auf die zutreffende Begründung in Urk. 47 S. 27 - zu bestätigen. 2. Die Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren (SB.....) fällt ausser Ansatz. Ausgangsgemäss sind die Kosten des ersten Berufungsverfahrens (SB.....), inkl. derjenigen der unentgeltlichen Geschädigtenvertreterin, auf die Staatskasse zu nehmen. 3. Die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren (SB.....) wird festgesetzt auf Fr. 1'500.--.

- 23 - Ausgangsgemäss sind die Kosten dieses Berufungsverfahrens, inkl. derjenigen der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung, dem Angeklagten aufzuerlegen (§ 396a StPO). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.